

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Merseburg GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 07.11.2006**

### **1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten gemäß § 7 StromGVV.**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte (z. B. Durchlauferhitzer und andere Geräte soweit diese jeweils eine Leistung über 12 kW aufweisen) anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

### **2. Ablesung, § 11 StromGVV**

- 2.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.
- 2.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

### **3. Abrechnung und Abschlagszahlung gemäß §§ 12 und 13 StromGVV**

- 3.1 Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- 3.2 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09.
- 3.3 Darüber hinaus ist der Grundversorger im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziff. 3.2 abzurechnen.
- 3.4 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet bzw. vergütet.

#### **4. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 3 StromGVV**

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
1. Abbuchungsauftrag
  2. Lastschriftverfahren
  3. Überweisung
  4. Dauerauftrag
  5. Bareinzahlung
- zu leisten.
- 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

#### **5. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV**

- 5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt sonstige Nebenleistungen (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

#### **6. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV**

- 6.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 6.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

#### **7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV**

- 7.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt sonstige Nebenleistungen (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

- 7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt sonstige Nebenleistungen (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **8. Kündigung, § 20 StromGVV**

- 8.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kundennummer und Rechnungseinheit
  - Zählernummer und Zählerstand
  - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
  - gewünschtes Vertragsende (Kündigungstermin)
- 8.2 Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2008 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBEltV der Stadtwerke Merseburg GmbH vom 01.03.2001.

**Anlage: Preisblatt** sonstige Nebenleistungen

## Preisblatt sonstige Nebenleistungen gültig ab 01.07.2008

Art der Leistung	Preis je Leistung
Mahnkosten	3,50 €
Bearbeitungspauschale für Ratenvereinbarung	10,00 €
Verzugszinsen p.a. <sup>1)</sup>	8,00 %
Anschriftsermittlung <sup>2)</sup>	20,00 €
Gewerbe-/Handelsregisterermittlung <sup>2)</sup>	28,00 €
Postversand einer Onlinerechnung <sup>2)</sup>	3,00 €
Kosten gerichtliches Mahnverfahren (ohne Gerichtskosten)	25,00 €
Inkassogang	35,48 €
Sperrung	
Strom / Gas / Wärme je Versorgungsart	48,67 €
bei Forderungen > 2.500,00 €	80,43 €
bei erforderlichen Tiefbauarbeiten	nach tatsächl. Aufwand
Entsperrung <sup>2)</sup>	
Strom / Gas / Wärme je Versorgungsart	57,92 €
außerhalb der Dienstzeiten <sup>3)</sup>	122,24 €
bei erforderlichen Tiefbauarbeiten	nach tatsächl. Aufwand

Die Stadtwerke Merseburg behalten sich das Recht vor, die Sperrung und Entsperrung nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

<sup>1)</sup> Bezogen auf die Hauptforderung.

<sup>2)</sup> Die genannten Preise verstehen sich inkl. gültiger Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

<sup>3)</sup> Dienstzeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr.

### Öffnungszeiten des Kundendienstes:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr